



Synopse

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen, Gültig ab 1.1.2025
(Kurzform: Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R)

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
1 Geltungsbereich	Die Bestimmungen der Richtlinie gelten sowohl für die Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen, als auch für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen.	unverändert	
2 Gesetzliche Grundlagen	Die Kindertagespflegeperson hat in ihrer Tätigkeit die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) - Bildungskonzeption für 0 - 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V) - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern - Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) - Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) 	unverändert	
3 Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	Eine Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 3 KiföG M-V bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 1 KiföG M-V. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit erfüllt werden. Geeignet sind Personen, die	unverändert	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, - über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der notwendigen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. 		
3.1 Antragstellung	<p>Personen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen mindestens 6 Monate vor Beginn ihrer Tätigkeit Kontakt zur Fachaufsicht für Kindertagespflegepersonen des Fachdienstes Jugend aufnehmen.</p> <p>Kindertagespflegepersonen die bereits über eine gültige <u>Pflegeerlaubnis</u> verfügen und auch weiterhin tätig sein wollen, sollen mindestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer gültigen <u>Pflegeerlaubnis</u> einen schriftlichen Antrag auf Wiedererteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen stellen.</p> <p>Es sind die standardisierten Antragsformulare des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden, siehe Anlage I Erstantrag und Anlage II Antrag auf Wiedererteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u>.</p>	<p>Personen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen mindestens 6 Monate vor Beginn ihrer Tätigkeit Kontakt zur Fachaufsicht für Kindertagespflegepersonen des Fachdienstes Jugend aufnehmen.</p> <p>Kindertagespflegepersonen die bereits über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und auch weiterhin tätig sein wollen, sollen mindestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege einen schriftlichen Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen stellen.</p> <p>Es sind die standardisierten Antragsformulare des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden, siehe Anlage I Erstantrag und Anlage II Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p>	<p>*Das Wort „Pflegeerlaubnis“ wird ersetzt durch „Erlaubnis zur Kindertagespflege“. Redaktionelle Änderung durch Anpassung an die Begrifflichkeit nach dem KiföG M-V vom 1. Mai 2024.</p> <p>*Diese Anpassung setzt sich im gesamten Dokument fort und wird fortlaufend im Bemerkungsfeld mit dem Symbol * kenntlich gemacht.</p>
3.1.1 Erstantrag	<p>Bei erstmaliger Antragstellung auf eine <u>Pflegeerlaubnis</u> sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerbungsanschreiben zur Motivation, 2. tabellarischer Lebenslauf, 3. aktuelles Lichtbild, 4. Schulabschlusszeugnis, 5. Zeugnis einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Hochschulausbildung, 6. Nachweis für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit Hilfe eines in Deutschland 	<p>Bei erstmaliger Antragstellung auf eine Erlaubnis zur Kindertagespflege sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerbungsanschreiben zur Motivation, 2. tabellarischer Lebenslauf, 3. aktuelles Lichtbild, 4. Schulabschlusszeugnis, 5. Zeugnis einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Hochschulausbildung, 6. Nachweis für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit Hilfe eines in Deutschland 	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>anerkannten Zertifikates über fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau,</p> <p>7. Zertifikatnachweise des Bundesverbandes für Kindertagespflege (Stufe 1) sowie des Weiterbildungsträgers über den Abschluss zur qualifizierten Kindertagespflegeperson,</p> <p>8. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertagespflegestelle mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung,</p> <p>9. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung,</p> <p>10. pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle,</p> <p>11. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,</p> <p>12. ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate),</p> <p>13. Nachweis Masernschutz,</p> <p>14. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre),</p> <p>15. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre),</p> <p>16. schriftliche Belehrung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 43 IfSG,</p> <p>17. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate),</p> <p>18. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die</p>	<p>anerkannten Zertifikates über fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau,</p> <p>7. Zertifikatnachweise des Bundesverbandes für Kindertagespflege (Stufe 1) sowie des Weiterbildungsträgers über den Abschluss zur qualifizierten Kindertagespflegeperson,</p> <p>8. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertagespflegestelle mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung,</p> <p>9. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung,</p> <p>10. pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle,</p> <p>11. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,</p> <p>12. ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate),</p> <p>13. Nachweis Masernschutz,</p> <p>14. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre),</p> <p>15. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre),</p> <p>16. schriftliche Belehrung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 43 IfSG,</p> <p>17. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate),</p> <p>18. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die</p>	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate),</p> <p>19. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,</p> <p>20. Grundriss der Räume der Kindertagespflegestelle mit m²-Angabe pro Raum,</p> <p>21. Einverständniserklärung des Vermieters /Wohneigentumsnachweis für die Räume der Kindertagespflegestelle, sowie eine Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflegestelle im Privathaushalt geführt wird,</p> <p>22. aktueller Nachweis über den Abschluss einer Alterssicherung</p> <p>23. aktueller Nachweis der Absicherung durch die Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>24. aktueller Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung</p> <p>25. Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,</p> <p>26. Einverständniserklärung zur Weitergabe personenbezogener Kontaktdaten an Personensorgeberechtigte und Interessierte</p>	<p>Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate),</p> <p>19. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,</p> <p>20. Grundriss der Räume der Kindertagespflegestelle mit m²-Angabe pro Raum,</p> <p>21. Einverständniserklärung des Vermieters /Wohneigentumsnachweis für die Räume der Kindertagespflegestelle, sowie eine Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflegestelle im Privathaushalt geführt wird,</p> <p>22. aktueller Nachweis über den Abschluss einer Alterssicherung</p> <p>23. aktueller Nachweis der Absicherung durch die Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>24. aktueller Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung</p> <p>25. Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,</p> <p>26. Einverständniserklärung zur Weitergabe personenbezogener Kontaktdaten an Personensorgeberechtigte und Interessierte</p>	
3.1.2 (Überschrift)	Antrag auf Wiedererteilung <u>der Pflegeerlaubnis</u>	Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	*
3.1.2	<p>Wenn eine Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis stellen möchte, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aktuelles Lichtbild, 2. aktuell überarbeitete pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle, 	<p>Wenn eine Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellen möchte, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aktuelles Lichtbild, 	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>3. aktuelle ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate), 4. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre), 5. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre), 6. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, 7. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate), 8. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate) 9. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde, 10. Nachweise über jährliche Fachbegleitungstermine der Fachberatung (pro Jahr mindestens ein Termin)</p> <p>Sollten die unter Punkt 3.1.1. genannten Nachweise vor Antragstellung auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis nicht vollständig vorliegen, können die entsprechenden Nachweise in diesem Antragsverfahren nachgefordert werden.</p>	<p>2. aktuell überarbeitete pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle, 3. aktuelle ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate), 4. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre), 5. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre), 6. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, 7. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate), 8. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate) 9. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde, 10. Nachweise über jährliche Fachbegleitungstermine der Fachberatung</p> <p>Sollten die unter Punkt 3.1.1. genannten Nachweise vor Antragstellung auf Wiederteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht vollständig vorliegen, können die entsprechenden Nachweise in diesem Antragsverfahren nachgefordert werden.</p>	(pro Jahr mindestens ein Termin) wird an anderer Stelle in der Richtlinie nochmals konkretisiert, hier daher unnötig *
3.2 Prüfung der Geeignetheit	Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich, wenn - das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen	unverändert	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII). <p>Die Prüfung der Geeignetheit erstreckt sich über die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit finden mehrere Gespräche mit der Fachaufsicht und der Fachberatung sowie vor Ort Termine in der Kindertagespflegestelle statt.</p>		
3.2.1 Prüfung Eignung der Persönlichkeit	<p>Grundsätzliche Voraussetzungen für die persönliche Eignung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volljährigkeit, - mindestens den Schulabschluss „Berufsreife“, - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder einem im Ausland erworbenen aber in der BRD anerkannten Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss, - Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau nachweisen, - gefestigte lebensbejahende Persönlichkeit, - Verpflichtung im Umgang mit Kindern zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt, sowie das Wissen über das eindeutige Grenzüberschreitungsverbot bezüglich körperlicher/ sexueller Annäherung, - Wertschätzung des Kindes, - Freude am Umgang und an der Arbeit mit Kindern, 	unverändert	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - ein hohes Maß an Empathie, - glaubhafte hohe positive Motivation und Bereitschaft zu einer professionellen und längerfristigen verantwortungsvollen Übernahme von Betreuungsaufgaben, - Erfahrung im Umgang mit Kindern, - körperliche Belastbarkeit sowie emotionale Stabilität, - Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung sowie verlässliche Tagesablaufstrukturen, - Flexibilität im Denken und Handeln auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, - Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, - Toleranz und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familien-, Lebens- und Erziehungsauffassungen, - Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit, verbunden mit Reflexionsfähigkeit; Lernfähigkeit sowie Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsbereitschaft, - kommunikative Kompetenzen, - Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden 		
3.2.2 Prüfung der Fach- und Sachkompetenz	<p>Fach- und Sachkompetenz ist das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.</p> <p>Erwartet werden daher von jedem Bewerber bzw. jeder bereits tätigen Kindertagespflegeperson folgende Schlüsselkompetenzen im Rahmen der Sachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fundierte Kenntnisse über kindliche Entwicklungsstufen und -besonderheiten (z.B. kognitive, sprachliche und motorische) 	unverändert	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, zu erkennen und adäquat zu beantworten, - Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten, - administrative Kompetenz, - aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und entsprechende Literaturrecherche, - Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, - Fachinteresse an der Auseinandersetzung und Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Empfehlungen sowie der Bildungskonzeption für 0-10-jährige Kinder in M-V,) - Kenntnisse zur Thematik Inklusion, - Durchführung regelmäßiger Beobachtungen und Dokumentationen gemäß des § 3 Abs. 6 KiföG M-V, - Bereitschaft zu weiterführenden Qualifikationen (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen), - aktive Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Arbeit durch kontinuierliche Fortschreibung der Konzeption 		
3.2.2.1 Fach- und Sachkompetenz bei Erstantrag	<p>Bewerber die erstmalig eine <u>Pflegeerlaubnis</u> ab dem 1. Januar 2021 beantragen, müssen über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - der Bewerber verfügt nicht über einen pädagogischen Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V einschließlich zwei jähriger Berufserfahrung dann müssen folgende Nachweise erbracht werden: 	<p>Bewerber die erstmalig eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ab dem 1. Januar 2021 beantragen, müssen über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - der Bewerber verfügt nicht über einen pädagogischen Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V 	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren 2. Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierungen von mindestens 160 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts München, 3. die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB von mindestens 140 Unterrichtseinheiten ist spätestens 5 Jahre nach Erteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> nachzuweisen (als Nachweis gilt das entsprechende Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen) <p>- für Bewerber die zwar bereits über einen pädagogischen Abschluss verfügen, aber die 2-jährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern 0-6 Jahren nicht oder nur teilweise nachweisen können, finden die Punkte 1 und 3 Anwendung.</p>	<p>einschließlich zwei jähriger Berufserfahrung dann müssen folgende Nachweise erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren 2. Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierungen von mindestens 160 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts München, 3. die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB von mindestens 140 Unterrichtseinheiten ist spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nachzuweisen (als Nachweis gilt das entsprechende Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen) <p>- für Bewerber die zwar bereits über einen pädagogischen Abschluss verfügen, aber die 2-jährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern 0-6 Jahren nicht oder nur teilweise nachweisen können, finden die Punkte 1 und 3 Anwendung.</p>	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
3.2.2.2 (Überschrift)	Fach- und Sachkompetenz bei Wiedererteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u>	Fach- und Sachkompetenz bei Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	*
3.2.2.2	<p>Stellt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederbewilligung der <u>Pflegeerlaubnis</u> nach dem 1. Januar 2021 werden von ihr, über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus, folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und - Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung: Jede Kindertagespflegeperson muss mindestens zweimal jährlich ein Fachbegleitungsgespräch mit der Fachberatung (Umfang mindestens 2 Stunden) während der Betreuung der Kinder und ein anschließendes strukturiertes Reflexionsgespräch durchführen. Die Kindertagespflegeperson erhält hierüber von der Fachberatung einen schriftlichen Nachweis. 	<p>Stellt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederbewilligung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach dem 1. Januar 2021 werden von ihr, über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus, folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und - Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung: Jede Kindertagespflegeperson muss mindestens zweimal jährlich ein Fachbegleitungsgespräch mit der Fachberatung (Umfang mindestens 2 Stunden) während der Betreuung der Kinder und ein anschließendes strukturiertes Reflexionsgespräch durchführen. Die Kindertagespflegeperson erhält hierüber von der Fachberatung einen schriftlichen Nachweis. 	*
3.2.3 Prüfung Kooperationsbereitschaft	<p>Kooperationsbereitschaft einer <u>Tagespflegeperson</u> umfasst u.a. die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle der Tagespflegekinder mit allen Personen, die im Kontext der <u>Tagespflegestelle</u> stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.</p> <p>Erwartet werden deshalb:</p>	<p>Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst u.a. die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle der Tagespflegekinder mit allen Personen, die im Kontext der Kindertagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.</p> <p>Erwartet werden deshalb:</p>	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und engen Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes sowie einen engen Austausch in Erziehungsfragen. Die Informationsweitergabe soll in Form von mindestens einer Elternversammlung und einem Elternbrief pro Jahr erfolgen. - Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie Vernetzung im sozialen Umfeld, - Bereitschaft zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend als zuständiger Aufsichtsbehörde und dem Fachdienst Gesundheit, der Fach- und Praxisberatung, den Beratungs- und Frühförderstellen und den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz, - Bereitschaft sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung einzubringen, - Bereitschaft rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fach- und Praxisberatung anzumelden 	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und engen Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes sowie einen engen Austausch in Erziehungsfragen. Die Informationsweitergabe soll in Form von mindestens einer Elternversammlung und einem Elternbrief pro Jahr erfolgen. - Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie Vernetzung im sozialen Umfeld, - Bereitschaft zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend als zuständiger Aufsichtsbehörde und dem Fachdienst Gesundheit, der Fach- und Praxisberatung, den Beratungs- und Frühförderstellen und den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz, - Bereitschaft sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung einzubringen, - Bereitschaft rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fach- und Praxisberatung anzumelden 	
3.2.4 Prüfung der kindgerechten Räumlichkeiten	<p>Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind Räume zu verstehen, in denen sich Kinder wohlfühlen können, die ihnen eine entspannte, ungefährdete, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen sollen in der Art gestaltet und organisiert sein, dass die zu betreuenden Kinder sich ihrem Alter entsprechend frei bewegen können. Die Räumlichkeiten sollen Rückzugsmöglichkeiten bieten, überschaubar sowie funktional sein und die Kinder zum vielfältigen Tätigsein anregen.</p>	unverändert	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Alle Sicherheitsfaktoren im Innen- und Außenbereich sollen im Zuge der Unfallverhütung berücksichtigt werden.</p> <p>Die in der Anlage III benannten Rahmenbedingungen sind dabei zusätzlich zu beachten.</p>		
3.2.5 ungeeignete Personen zur Ausübung der Kindertagespflege	<p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die unter Punkt 3.2.1 - 3.2.4 genannten Voraussetzungen für die Eignung nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch Kindeswohl in der <u>Tagespflegestelle</u> nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die nachfolgenden Gründe können ggf. einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Entscheidung über die Ablehnung bzw. den Entzug der <u>Pflegeerlaubnis</u> bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.</p> <p>Gründe, die insbesondere für eine Nichteignung einer Person als Kindertagespflegeperson sprechen können, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird, - deren eigene Weltanschauung und politische Werte, nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind, - die eine mangelnde Sensibilität, Zuwendung und Empathie im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen, - die das vollständige Einreichen der in dieser Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern, - Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 	<p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die unter Punkt 3.2.1 - 3.2.4 genannten Voraussetzungen für die Eignung nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die nachfolgenden Gründe können ggf. einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Entscheidung über die Ablehnung bzw. den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.</p> <p>Gründe, die insbesondere für eine Nichteignung einer Person als Kindertagespflegeperson sprechen können, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird, - deren eigene Weltanschauung und politische Werte, nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind, - die eine mangelnde Sensibilität, Zuwendung und Empathie im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen, - die das vollständige Einreichen der in dieser Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern, - Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 	<p>*</p> <p>*</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII haben - oder wenn gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebenden Person (ab 16 Jahre) stehen, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt in der die Kindertagespflege durchgeführt wird, eine Person lebt, bei der Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden, - die drei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden ohne nachvollziehbare schriftliche Begründung nicht erfüllen, - die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen oder verletzten, - die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Fach- und Praxisberatung in einem unzureichendem Maße Zulassen oder diese ganz ablehnen, - sich weigern mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder eng zu kooperieren, - die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheits- bzw. Hygienemängel in den genutzten Räumlichkeiten trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen, - die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege genutzten Räumen oder dieses in Anwesenheit der Kinder missachten, - die Alkohol oder andere Suchtmittel während der Betreuungszeit konsumieren, - dass die Person selbst an einer psychischen Grundkrankung oder einer schweren körperlichen Erkrankung bzw. Suchterkrankung leidet, gleiches gilt für Personen die im eigenen Haushalt leben, falls 	<p>bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII haben - oder wenn gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebenden Person (ab 16 Jahre) stehen, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt in der die Kindertagespflege durchgeführt wird, eine Person lebt, bei der Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden, - die drei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden ohne nachvollziehbare schriftliche Begründung nicht erfüllen, - die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen oder verletzten, - die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Fach- und Praxisberatung in einem unzureichendem Maße Zulassen oder diese ganz ablehnen, - sich weigern mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder eng zu kooperieren, - die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheits- bzw. Hygienemängel in den genutzten Räumlichkeiten trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen, - die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege genutzten Räumen oder dieses in Anwesenheit der Kinder missachten, - die Alkohol oder andere Suchtmittel während der Betreuungszeit konsumieren, - dass die Person selbst an einer psychischen Grundkrankung oder einer schweren körperlichen Erkrankung bzw. Suchterkrankung leidet, gleiches gilt 	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Tätigkeit der Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird, die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Kindertagespflegeperson oder der finanziellen Abrechnung tätigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - für Personen die im eigenen Haushalt leben, falls die Tätigkeit der Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird, - die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Kindertagespflegeperson oder der finanziellen Abrechnung tätigen. 	
4 (Überschrift)	Regelungscharakter in der <u>Pflegeerlaubnis</u>	Regelungscharakter Erlaubnis zur Kindertagespflege	*
4.1 Bewilligungszeitraum	Die <u>Pflegeerlaubnis</u> wird für höchstens 5 Jahre befristet.	Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird für höchstens 5 Jahre befristet.	*
4.2 bewilligte Kapazität	<p>Die Pflegeerlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.</p> <p>Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als 5 betragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen, - die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind, - eine <u>Tagespflegeperson</u> selbst weniger als 5 Betreuungsplätze vorhalten möchte, - eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt. <p>Wenn eine Person keine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 7 KiföG M-V ist und erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt, werden ihr für die ersten drei Monate ihrer Tätigkeit höchstens 3 Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des</p>	<p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt zur Förderung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.</p> <p>Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als 5 betragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen, - die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind, - eine Kindertagespflegeperson selbst weniger als 5 Betreuungsplätze vorhalten möchte, - eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt. <p>Wenn eine Person keine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 7 KiföG M-V ist und erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt, werden ihr für die ersten drei Monate ihrer Tätigkeit höchstens 3 Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des</p>	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>vierten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 4 Betreuungsplätze erhöht werden und ab Beginn des achten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 5 Betreuungsplätze erhöht werden. Voraussetzung für eine etwaige positive Bescheidung eines solchen Platzweiterungsantrages ist die verpflichtende Durchführung einer zusätzlichen Hospitation mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer erneuten räumlich-sächlichen Begutachtung der Kindertagespflegestelle durch die Fachaufsicht.</p> <p>Das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen bei Kindertagespflegepersonen die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, ist möglich, dabei dürfen aber nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Beabsichtigt eine Kindertagespflegeperson mehr als 5 Betreuungsverhältnisse mit Personensorgeberechtigten einzugehen, ist vor dem Vertragsabschluss die Zustimmung der Fachaufsicht einzuholen.</p>	<p>vierten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 4 Betreuungsplätze erhöht werden und ab Beginn des achten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 5 Betreuungsplätze erhöht werden. Voraussetzung für eine etwaige positive Bescheidung eines solchen Platzweiterungsantrages ist die verpflichtende Durchführung einer zusätzlichen Hospitation mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer erneuten räumlich-sächlichen Begutachtung der Kindertagespflegestelle durch die Fachaufsicht.</p> <p>Das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen bei Kindertagespflegepersonen die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, ist möglich, dabei dürfen aber nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Beabsichtigt eine Kindertagespflegeperson mehr als 5 Betreuungsverhältnisse mit Personensorgeberechtigten einzugehen, ist vor dem Vertragsabschluss die Zustimmung der Fachaufsicht einzuholen.</p>	
4.3 Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr	<p>Kinder können bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung nur bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausnahme bildet eine einmalige dreimonatige Verlängerung (Karenzzeit), diese ist auf Antrag im FG Kita auch ohne besonderen Bedarf möglich, - eine weitere Verlängerung über 3 Monate hinaus erfolgt nur auf Antragstellung bei der Fachaufsicht (Antrag auf Veränderung der <u>Pflegeerlaubnis</u>) und nur bei besonderem Bedarf (z.B. physische oder psychische Erkrankung des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, nachweisliche Engpässe bei 	<p>Kinder können bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung nur bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausnahme bildet eine einmalige dreimonatige Verlängerung (Karenzzeit), diese ist auf Antrag im FG Kita auch ohne besonderen Bedarf möglich, - eine weitere Verlängerung über 3 Monate hinaus erfolgt nur auf Antragstellung bei der Fachaufsicht (Antrag auf Veränderung der Erlaubnis zur Kindertagespflege) und nur bei besonderem Bedarf (z.B. physische oder psychische Erkrankung des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, nachweisliche 	*

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Platzkapazitäten in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres),</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechende Nachweise z.B. ärztliches Attest, Entwicklungsbericht der Frühförderstelle, Nachweis über zeitlich verzögerten Aufnahmetermin durch die Kindertagesstätte sind dem Antrag beizufügen, - ein Antrag auf Veränderung der <u>Pflegeerlaubnis</u> muss spätestens 6 Wochen vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachaufsicht vorgelegt werden, gleichwohl ist ein Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins/ Bedarfsnachweises im Fachgebiet Kita zu stellen. 	<p>Engpässe bei Platzkapazitäten in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres), ein besonderer Betreuungsbedarf kann auch für Kinder im Grundschulalter gegeben sein, wenn diese eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen homogenen Gruppe durch eine Person mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 - 10 KiföG M-V benötigen, entsprechende Nachweise z.B. ärztliches Attest, Entwicklungsbericht der Frühförderstelle, Nachweis über zeitlich verzögerten Aufnahmetermin durch die Kindertagesstätte sind dem Antrag beizufügen,</p> <p>- ein Antrag auf Veränderung der Erlaubnis zur Kindertagespflege muss spätestens 6 Wochen vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachaufsicht vorgelegt werden, gleichwohl ist ein Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins/ Bedarfsnachweises im Fachgebiet Kita zu stellen.</p>	<p>4. Gesetz zur Änderung der KiföG M-V vom 01.05.2024 § 18 Abs. 1 S. 6 -> Wortlaut entsprechend KiföG M-V übernommen</p> <p>*</p>
5 Pädagogische Konzeption	<p>Verbindliche Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagespflege ist die aktuell gültige Fassung der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V). Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in der kindertagespflegestellenspezifischen pädagogischen Konzeption widerzuspiegeln.</p> <p>Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Wiedererteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Verbindliche Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagespflege ist die aktuell gültige Fassung der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V). Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in der kindertagespflegestellenspezifischen pädagogischen Konzeption widerzuspiegeln.</p> <p>Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>*</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Die pädagogische Konzeption muss entsprechend der Biko M-V folgende Inhalte aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Fundament <ul style="list-style-type: none"> - Welche Bedeutung hat Kindheit für mich? - Welche Haltung habe ich zum Kind? - Wie sehe ich meine Rolle als Kindertagespfle geperson? 2. Bildungs- und Erziehungsbereiche <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation 2.2 Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen 2.3 Elementares, mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrung 2.4 Medien und digitale Bildung 2.5 Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten 2.6 Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention 2.7 Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung 3. Beobachtung und Dokumentation 4. Übergänge gestalten 5. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern 	<p>Die pädagogische Konzeption muss entsprechend der Biko M-V folgende Inhalte aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Das Fundament <ul style="list-style-type: none"> - Welche Bedeutung hat Kindheit für mich? - Welche Haltung habe ich zum Kind? - Wie sehe ich meine Rolle als Kindertagespfle geperson? 7. Bildungs- und Erziehungsbereiche <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation 2.2 Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen 2.3 Elementares, mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrung 2.4 Medien und digitale Bildung 2.5 Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten 2.6 Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention 2.7 Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung 8. Beobachtung und Dokumentation 9. Übergänge gestalten <p>Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern</p>	
6 (Überschrift)	<p><u>Betreuungsumfang - Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle</u></p>	<p>Öffnungszeiten</p>	<p>an dieser Stelle geht es um die Klarstellung, welchen zeitlichen Rahmen die Öffnungszeiten haben müssen, daher wird die Überschrift prägnanter gestaltet</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
6	<p>Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle sind im Erstantrag und auch im Antrag auf Wiedererteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> verbindlich anzugeben. Die angezeigten Öffnungszeiten sind Teil der <u>Pflegeerlaubnis</u> und bestimmen den genehmigten Betreuungsumfang in der jeweiligen Kindertagespflegestelle.</p> <p>Ganztagskindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt 50 Stunden pro Woche. - Die Erteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> zu einer Ganztagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 10 Stunden vorhält. <p>Vollzeitkindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Vollzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 40 Stunden bis unter 50 Stunden pro Woche - Die Erteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> zu einer Vollzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 8 Stunden vorhält. <p>Teilzeitkindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 30 Stunden bis unter 40 Stunden pro Woche - Die Erteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> zu einer Teilzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die 	<p>Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle sind im Erstantrag und auch im Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege verbindlich anzugeben. Die angezeigten Öffnungszeiten sind Teil der Erlaubnis zur Kindertagespflege und bestimmen den genehmigten Betreuungsumfang in der jeweiligen Kindertagespflegestelle.</p> <p>Ganztagskindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt 50 Stunden pro Woche. - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu einer Ganztagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 10 Stunden vorhält. <p>Vollzeitkindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Vollzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 40 Stunden bis unter 50 Stunden pro Woche - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu einer Vollzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 8 Stunden vorhält. <p>Teilzeitkindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 30 Stunden bis unter 40 Stunden pro Woche - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu einer Teilzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 6 Stunden vorhält. 	<p>*</p> <p>*</p> <p>*</p> <p>*</p> <p>*</p> <p>*</p> <p>*</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 6 Stunden vorhält.</p> <p>Halbtageskindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 20 Stunden bis unter 30 Stunden pro Woche - Die Erteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> zu einer Halbtagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 4 Stunden vorhält. <p>Sollten sich Hinweise darauf verdichten, dass eine Kindertagespflegeperson geringere Öffnungszeiten anbietet als in der <u>Pflegeerlaubnis</u> beschieden, prüft der Fachdienst Jugend eine Abänderung der <u>Pflegeerlaubnis</u> entsprechend der realen Öffnungszeiten.</p>	<p>Halbtageskindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreuungsumfang für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 20 Stunden bis unter 30 Stunden pro Woche - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu einer Halbtagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 4 Stunden vorhält. <p>Sollten sich Hinweise darauf verdichten, dass eine Kindertagespflegeperson geringere Öffnungszeiten anbietet als in der Erlaubnis zur Kindertagespflege beschieden, prüft der Fachdienst Jugend eine Abänderung der Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend der realen Öffnungszeiten.</p>	<p>*</p> <p>*</p> <p>*</p>
7 (Überschrift)	<u>Fortbildungen</u>	Fort- und Weiterbildung	Wortlaut entsprechend § 20 KiföG M-V übernommen
7	<p>Kindertagespflegepersonen haben jährlich mindestens <u>25</u> Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen.</p> <p><u>Dazu</u> gelten folgende Regelungen:</p>	<p>Kindertagespflegepersonen haben jährlich mindestens 24 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen, die ihrem Bedarf entsprechen und auch während der regulären Betreuungszeiten erfolgen können. Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson können bis zu acht Pflichtfortbildungsstunden pro Kalenderjahr auch flexibel auf den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis aufgeteilt werden.</p>	Wortlaut und Reduzierung der Fortbildungsstunden entsprechend KiföG M-V v. 01.05.2024

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Diese sind bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung in Kopie bei der Fachaufsicht nachzuweisen. - Eine Anrechnung von Fortbildungsstunden erfolgt <u>ausschließlich</u> auf schriftliche Fortbildungsnachweise welche <u>vom Fortbildungsträger unterschrieben</u> wurden. - Davon sind entsprechend dem Fortbildungscriculum der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V mindestens 16 Stunden zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahen, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden. Die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (QHB) wird angerechnet. - Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen bei der Fachaufsicht Kindertagespflege nachzuweisen. - Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. 	<p>Für die Fort- und Weiterbildungen gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese sind bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung in Kopie bei der Fachaufsicht nachzuweisen. - Eine Anrechnung von Fortbildungsstunden erfolgt grundsätzlich auf schriftliche Fortbildungsnachweise welche folgende formale Kriterien aufweisen: Name des Teilnehmers, Datum der Veranstaltung/ Datum Abschluss des Kurses, inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung, Umfang der Veranstaltung in Unterrichtseinheiten, Name des Dozenten/in, Name des Weiterbildungsträgers, Unterschrift einer autorisierten Person des Trägers. - Entsprechend dem Fortbildungscriculum der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V sind mindestens 16 Stunden der 24 Pflichtfortbildungsstunden zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahen, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden. Die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (QHB) wird angerechnet. - Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen im Umfang von mindestens 6 UE bei der Fachaufsicht Kindertagespflege nachzuweisen. - Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre in Präsens von der Kindertagespflegeperson zu absolvieren und entsprechend der 	<p>Aufgrund der vermehrten Nutzung von Online-Fortbildungen durch die Kindertagespflegepersonen und der sehr diversen Online-Angebote für Kindertagespflegepersonen, werden hiermit einheitliche Kriterien für die Nachweiserbringung benannt.</p> <p>Erhöhung des fachlichen Standards im Bereich Kinderschutz</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fachaufsicht kann die Kindertagespflegeperson beauftragen, gezielte Fortbildungen zu besuchen, um eine erforderliche Qualitätsentwicklung voranzubringen und zum Erhalt der <u>Pflegeerlaubnis</u> beizutragen. <p>Wenn eine Kindertagespflegeperson nicht in vollem Umfang die geforderten 25 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolvieren konnte, hat sie ebenso bis zum 15. Februar des Folgejahres eine schriftliche Stellungnahme mit entsprechender Darlegung der Gründe bei der Fachaufsicht Kindertagespflege einzureichen. Ist einer der Gründe das Ausfallen einer Veranstaltung (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl) ist dieses schriftlich zu belegen.</p>	<p>Fachaufsicht nachzuweisen. Onlinekurse werden nicht akzeptiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fachaufsicht kann die Kindertagespflegeperson beauftragen, gezielte Fortbildungen zu besuchen, um eine erforderliche Qualitätsentwicklung voranzubringen und zum Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege beizutragen. <p>Wenn eine Kindertagespflegeperson nicht in vollem Umfang die geforderten 24 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolvieren konnte, hat sie ebenso bis zum 15. Februar des Folgejahres eine schriftliche Stellungnahme mit entsprechender Darlegung der Gründe bei der Fachaufsicht Kindertagespflege einzureichen. Ist einer der Gründe das Ausfallen einer Veranstaltung (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl) ist dieses schriftlich zu belegen.</p>	<p>Vorgabe entsprechend Unfallkasse M-V</p> <p>*</p>
8 Meldepflichten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	<p>Gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson die Fachaufsicht über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Gemeint sind hiermit außergewöhnliche akute „besondere Vorkommnisse“, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kindertagespflegestelle zu gefährden. Die Meldung an die Fachaufsicht muss umgehend in schriftlicher oder mündlicher Form übermittelt werden.</p> <p>Meldepflichtig hinsichtlich der räumlichen Eignung der Kindertagespflegestelle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geplante Änderungen der räumlichen Nutzung, - bauliche und technische Mängel in der Kindertagespflegestelle, 	unverändert	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursachen können (z.B. Schimmelbildung, Schädlingsbefall) <p>Meldepflichtig bezüglich der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine eigene Schwangerschaft, mit Nachweis ab der 14. Schwangerschaftswoche und erneuter ärztlicher Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung vom behandelnden Gynäkologen, - beabsichtigte Elternzeit, - akute familiäre Belastungssituationen, die den Ablauf des Alltags in der Kindertagespflegestelle maßgeblich beeinflussen, - Nebentätigkeit der Kindertagespflegeperson, - Aufsichtspflichtverletzung (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben), - Verletzung der Fürsorgepflicht, - Einleitung Ermittlungsverfahren (bei Ausübung Kindertagespflege in Häuslichkeit und Anwesenheit Haushaltsangehöriger während Öffnungszeit, muss die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch gegen Haushaltsangehörige an die Fachaufsicht mitgeteilt werden), - rechtskräftige Verurteilung der Kindertagespflegeperson oder - sofern die Kindertagespflege im Privathaushalt erfolgt - einer im Haushalt lebenden Person nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII, - beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit als Pflegeperson nach § 33 SGB VIII im Rahmen von Vollzeitpflege 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Meldepflichten hinsichtlich des Betreuungskindes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfälle von Betreuungskindern im Rahmen der Betreuung oder aber auch auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause, sind anzugeben, wenn sie ärztlich behandelt werden müssen, - Tod eines Tagespflegekindes auch außerhalb der Kindertagespflege. 		
9 Vertretungsregelung	<p>Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>Nahezu flächendeckend wurden Vertretungsmodelle im Landkreis Vorpommern-Rügen eingerichtet und etabliert.</p> <p><u>Jede Kindertagespflegeperson teilt der Fachaufsicht bis zum 31. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mit, ob sie im laufenden Kalenderjahr an dem durch den Landkreis organisierten Vertretungssystem teilnimmt.</u></p> <p>Sollte die Kindertagespflegeperson nicht <u>an dem</u> Vertretungssystem teilnehmen, erklärt sie ebenfalls schriftlich <u>bis zum 31.Januar</u> wie die Vertretung durch sie selbst organisiert wird.</p> <p>Unabhängig von der Teilnahme am Vertretungsmodell kann eine Kindertagespflegeperson auch im Rahmen der genehmigten Platzkapazität Kinder im Vertretungsfall aufnehmen, wenn die Anzahl <u>von fünf anwesenden Kindern</u> nicht überschritten wird.</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>Nahezu flächendeckend wurden Vertretungsmodelle im Landkreis Vorpommern-Rügen eingerichtet und etabliert.</p> <p>Sollte die Kindertagespflegeperson nicht am Vertretungssystem teilnehmen, erklärt sie schriftlich wie die Vertretung durch sie selbst organisiert wird.</p> <p>Unabhängig von der Teilnahme am Vertretungsmodell kann eine Kindertagespflegeperson auch im Rahmen der genehmigten Platzkapazität Kinder im Vertretungsfall aufnehmen, wenn die Anzahl der Kinder entsprechend der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht überschritten wird.</p>	<p>Streichung des Satzes, da nun Vertretungssystem etabliert und fester Bestandteil. Info an Fachaufsicht nicht mehr erforderlich.</p> <p>Auch hier keine jährliche Meldung mehr erforderlich.</p> <p>rechtliche Richtigstellung</p>
10 Urlaubsregelung	<p>Jeder Tagespflegeperson stehen im Kalenderjahr maximal 30 Tage Erholungsurlaub (in Anlehnung an § 26 TVöD) zur Verfügung.</p>	<p>Jeder Kindertagespflegeperson stehen im Kalenderjahr maximal 30 Tage Erholungsurlaub (in Anlehnung an § 26 TVöD) zur Verfügung. Ein darüberhinausgehender Urlaubsanspruch besteht nicht.</p>	<p>*</p> <p>In der AG KTP wurde gemeinsam entschieden, dass der Urlaubsanspruch auf 30 Tage</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p><u>Jede Kindertagespflegeperson teilt der Fachaufsicht bis zum 31. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres den gesamten Jahresurlaub für das jeweilige Kalenderjahr schriftlich mit.</u></p>	gestrichen	<p>pro Jahr festgelegt wird. Vorherige Diskussionen und Überlegungen über die Möglichkeit von zusätzlichem unbezahlten Urlaub einer Kindertagesperson sind damit beendet.</p> <p>Da nun abschließende Festlegung der Maximalurlaubstage vorliegt, ist eine Mitteilung an Fachaufsicht über Jahresurlaub nicht mehr erforderlich.</p>
11 Großtagespflegestellen	<p>Ein Zusammenschluss von zwei <u>Tagespflegepersonen</u> in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig.</p> <p>Für Großtagespflegestellen im Landkreis Vorpommern - Rügen gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede <u>Tagespflegeperson</u> muss über eine gültige <u>Pflegeerlaubnis</u> verfügen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer <u>Tagespflegeperson</u> ist gewährleistet, - die Personensorgeberechtigten sind eindeutig zu informieren, wer die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle ist und wie die pädagogische Zuordnung des Kindes in der Praxis erfolgt, - jede Kindertagespflegeperson fördert die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Brinngung des Kindes bis zur Abholung, 	<p>Ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig.</p> <p>Für Großtagespflegestellen im Landkreis Vorpommern - Rügen gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson ist gewährleistet, - die Personensorgeberechtigten sind eindeutig zu informieren, wer die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle ist und wie die pädagogische Zuordnung des Kindes in der Praxis erfolgt, - jede Kindertagespflegeperson fördert die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der 	<p>*</p> <p>*</p> <p>*</p> <p>*</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich gelten für Großtagespflegestellen die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson soll für die ihr durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder möglichst einen eigenen Spiel- und Schlafräum nutzen können. Küche, Bad und Flur werden i. d. R. gemeinsam genutzt, in einer Einzelfallentscheidung durch die Fachaufsicht kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m² pro Kind in Bad und Flur bei nachvollziehbarer konzeptioneller Grundlage abgewichen werden, eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, - In der Kernbetreuungszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr müssen zwingend beide Großpflegestellenpartner bei Anwesenheit eigener Betreuungskinder in der Kindertagespflegestelle präsent sein. Als selbstverständlich gilt, dass auch außerhalb der Kernbetreuungszeit bei der Anwesenheit von nur einem Großtagespflegestellenpartner nie mehr als 5 Kinder anwesend sind - wenn aber Einigkeit in der Großtagespflegestelle besteht, wird den Großtagespflegestellenpartnern folgende Möglichkeit hinsichtlich der Einschränkung der Betreuungszeiten eingeräumt: Stimmen die Eltern einer Betreuung durch den anderen Großpflegestellenpartner außerhalb der Kernbetreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr prinzipiell zu, kann eine Betreuungsvertretung außerhalb der Kernbetreuungszeit stattfinden. - In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen auf 	<ul style="list-style-type: none"> - vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Bringung des Kindes bis zur Abholung, grundsätzlich gelten für Großtagespflegestellen die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson soll für die ihr durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder möglichst einen eigenen Spiel- und Schlafräum nutzen können. Küche, Bad und Flur werden i. d. R. gemeinsam genutzt, in einer Einzelfallentscheidung durch die Fachaufsicht kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m² pro Kind in Bad und Flur bei nachvollziehbarer konzeptioneller Grundlage abgewichen werden, - eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, - In der Kernbetreuungszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr müssen zwingend beide Großpflegestellenpartner bei Anwesenheit eigener Betreuungskinder in der Kindertagespflegestelle präsent sein. Als selbstverständlich gilt, dass auch außerhalb der Kernbetreuungszeit bei der Anwesenheit von nur einem Großtagespflegestellenpartner nie mehr als 5 Kinder anwesend sind - wenn aber Einigkeit in der Großtagespflegestelle besteht, wird den Großtagespflegestellenpartnern folgende Möglichkeit hinsichtlich der Einschränkung der Betreuungszeiten eingeräumt: Stimmen die Eltern einer Betreuung durch den anderen Großpflegestellenpartner außerhalb der Kernbetreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr prinzipiell zu, kann eine Betreuungsvertretung außerhalb der Kernbetreuungszeit stattfinden. 	

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Antrag möglich. Über eine Erlaubnis entscheidet die Fachaufsicht.</p>	<p>- In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Kindertagespflegepersonen auf Antrag möglich. Über eine Erlaubnis entscheidet die Fachaufsicht.</p>	
12 Kinderschutz	<p>Im Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Jahr 2021 der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegepersonen entwickelt. Hierzu hat jede aktuell tätige Kindertagespflegeperson im Landkreis Vorpommern-Rügen eine spezifische Fortbildung erhalten. Jede neue Kindertagespflegeperson muss innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit an dieser Fortbildung teilnehmen. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Handlungsleitfaden zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vorpommern-Rügen anzuwenden.</p> <p>Die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes durch alle aktiven Kindertagespflegepersonen muss bis zum 31. Dezember <u>2025</u> abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar <u>2026</u> wird dies eine Voraussetzung zur Erteilung der <u>Pflegeerlaubnis</u> sein.</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen sind in Bezug auf die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes angehalten, eine Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung, die insoweit erfahrenen Fachkräfte oder weiterer Netzwerkpartner zu nutzen.</p>	<p>Im Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Jahr 2021 der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegepersonen entwickelt. Hierzu hat jede aktuell tätige Kindertagespflegeperson im Landkreis Vorpommern-Rügen eine spezifische Fortbildung erhalten. Jede neue Kindertagespflegeperson muss innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit an dieser Fortbildung teilnehmen. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Handlungsleitfaden zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vorpommern-Rügen anzuwenden.</p> <p>Die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes durch alle aktiven Kindertagespflegepersonen muss bis zum 31. Dezember <u>2026</u> abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar <u>2027</u> wird dies eine Voraussetzung zur Erteilung der <u>Erlaubnis zur Kindertagespflege</u> sein.</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen sind in Bezug auf die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes angehalten, eine Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung, die insoweit erfahrenen Fachkräfte oder weiterer Netzwerkpartner zu nutzen.</p>	<p>Die Arbeitshilfe zur Erstellung des GSK soll gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt werden (Fachtag, Fortbildungen, AG u.a.m.). Für die Entwicklung der Arbeitshilfe mit allen Gruppen wird daher mehr Zeit benötigt. Eine gesetzliche Verpflichtung für</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
			Kindertagespflegepersonen gibt es zudem nicht.
13 Überprüfung der Richtlinie	<u>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1-3 sowie nach § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten zum jeweils 1. September inhaltlich überprüft. Die nächste inhaltliche Evaluation erfolgt spätestens zum 1. September 2024.</u>	gestrichen	Fachinhaltliche Richtlinie setzt umfassend und zukunftsweisend fachliche Standards für Kindertagespflege im LK V-R, eine Evaluierung im Abstand von 2 Jahren ist nicht mehr erforderlich.
13 (Überschrift)	<u>14</u> Salvatorische Klausel	13 Salvatorische Klausel	redaktionelle Anpassung
14 (Überschrift)	<u>15</u> Schlussbestimmung	14 Schlussbestimmung	redaktionelle Anpassung
	<p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am <u>1. Januar 2023</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen vom <u>2. November 2020</u> außer Kraft</p>	<p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen vom 7. November 2022 außer Kraft.</p>	redaktionelle Anpassung